

Reglement für die Kulturkommission

Erlassen durch den Gemeinderat am:

6. März 2024

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2024-27 vom 6. März 2024 in
Kraft gesetzt per: 6. März 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Rechtsgrundlagen.....	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Organisation	3
Organisatorische Einbindung	3
Wahlverfahren	4
Zusammensetzung	4
Arbeitsgruppen/ Experten.....	4
Schweigepflicht	4
Informationen an Dritte	4
III. Aufgaben und Kompetenzen	5
Kompetenzen	5
Kompetenzdelegation	5
Aufgaben	5
IV. Geschäftsführung.....	6
Grundsatz	6
Interessen- bindung	6
Kollegialitätsprinzip	6
Aufsicht.....	6
Sitzungen	7
Beschlussfähigkeit	7
Sitzungsleitung und Beschlussfassung	7
Protokoll	7
Zusammenarbeit	7
Öffentliche Information	7
Ausstandsgründe.....	7
Entschädigung	8
Auflösung.....	8
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8

Reglement für die Kulturkommission

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlagen Gestützt auf Art. 18 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon (GO) erlässt der Gemeinderat dieses Reglement.
- Art. 2 Geltungsbereich ¹Dieses Reglement regelt den Zweck, die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Entscheidungs- und Finanzkompetenzen und die Geschäftsführung der Kulturkommission sowie der betroffenen Verwaltungsbereiche.
- Art. 3 Zweck ¹Die Kulturkommission setzt sich als Fachgremium mit allen Fragen der kommunalen Kultur auseinander, setzt und unterstützt kulturelle Akzente.
- ²Die Kulturkommission hat das Ziel, die kulturelle Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner zu erhalten und zu fördern und damit zur Attraktivität und Lebensqualität von Bubikon beizutragen.

II. Organisation

- Art. 4 Organisatorische Einbindung ¹Die Kulturkommission ist als beratende Kommission direkt dem Gemeinderat als Aufsichtsorgan unterstellt, welcher über Weisungs-, Aufsichts- und Selbsteintrittsrechte verfügt.
- ²Die vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern werden für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.
- ³Den Vorsitz übernimmt das zuständige Mitglied des Gemeinderats. Die Kommission konstituiert sich im Weiteren selbst.
- ⁴Eine externe Kulturbeauftragte bzw. ein externer Kulturbeauftragter unterstützt die Arbeit der Kulturkommission.
- ⁵Der bzw. die Kulturbeauftragte oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeitender der Verwaltung führt das Sekretariat der Kulturkommission. Dieses ist die Anlaufstelle bei Anfragen oder Anliegen jeglicher Art.

- Art. 5 Wahlverfahren ¹In der Kulturkommission sind die wichtigsten Umsetzungspartner vertreten. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder berücksichtigt der Gemeinderat eine repräsentative Zusammensetzung, eine hohe fachliche Kompetenz, eine gute Vernetzung mit anderen Organisationen im Kulturbereich sowie die politische Akzeptanz.
- ²Die Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat in der Regel für eine Legislaturperiode gewählt.
- Art. 6 Zusammensetzung ¹Die Kulturkommission setzt sich aus folgenden, stimmberechtigten Personen zusammen:
- zuständiges Mitglied des Gemeinderats, Vorsitz
 - mindestens vier und maximal sechs weitere, durch den Gemeinderat gewählte Mitglieder
 - die bzw. der Kulturbeauftragte kann auch als eines der gewählten Mitglieder in der Kulturkommission tätig sein. Sie bzw. er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- ²Die Sitzungen der Kulturkommission sind nicht öffentlich. Dritte sind zur Anhörung von Geschäften zugelassen, haben aber vor der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.
- Art. 7 Arbeitsgruppen/Experten Bei Bedarf kann die Kulturkommission Arbeitsgruppen bilden, weitere Mitarbeitende der Gemeinde und Schule oder externe Fachpersonen zur Unterstützung oder Beratung beiziehen.
- Art. 8 Schweigepflicht ¹Die Mitglieder der Kulturkommission haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.
- ²Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse der Schweigepflichtigen bzw. des Schweigepflichtigen dies erfordert.
- ³Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement müssen dem Gemeinderat gemeldet werden.
- Art. 9 Informationen an Dritte ¹Die Herausgabe von allgemeinen Informationen richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). Das Kommunikationskonzept der Gemeinde regelt weitere Details.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 10 Kompetenzen ¹Die Kulturkommission verfügt im übertragenen Aufgabenbereich über selbstständige Entscheidungsbefugnisse und nimmt bei Bedarf beratende Aufgaben wahr.

Art. 11 Kompetenzdelegation ¹Gemäss Art. 19 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern zur selbstständigen Erledigung übertragen.

²Das zuständige Mitglied des Gemeinderats hat im Rahmen der verfügbaren Ressourcen folgende Kompetenzen:

- Entscheid über die Durchführung von gemeindeeigenen kulturellen Anlässen, Projekten und Veranstaltungen.

³Das zuständige Mitglied des Gemeinderats kann der bzw. dem Kulturbeauftragten Aufträge erteilen.

⁴Im Übrigen sind die Kompetenzen des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats im Geschäftsreglement des Gemeinderats abschliessend aufgeführt. Dies gilt auch für die Ausgabekompetenzen gemäss Art. 25 des vorgenannten Geschäftsreglements.

⁵Geschäfte von untergeordneter Bedeutung sind durch den Kulturbeauftragten bzw. die Kulturbeauftragte bzw. die Verwaltung direkt zu erledigen. Über diese Geschäfte ist anlässlich der nächsten Sitzung zu informieren.

Art. 12 Aufgaben ¹Die Kulturkommission berät und unterstützt den Gemeinderat in Fragen des kulturellen Schaffens und der Kulturförderung.

²Die Kulturkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Strategie, Planung, Controlling:
 - Unterstützung des Gemeinderates bei der langfristigen Strategieentwicklung und der Legislaturplanung im Bereich Kultur.
 - Selbständige Jahresplanung basierend auf den übergeordneten strategischen Vorgaben.
 - Mitwirkung bei der Budgetierung und der Begründung der Jahresrechnung
 - Vorprüfung der kulturspezifischen Aspekte von Vorlagen der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung
- Operative Tätigkeiten:
 - Interessenvertretung und Förderung des lokalen kulturellen und künstlerischen Schaffens sowie Kontaktpflege und Austausch mit den

- lokalen und regionalen Institutionen im Kulturbereich.
- Sinnvolle Ergänzung des bestehenden Kulturangebotes in der Gemeinde und der Region durch Organisation und Durchführung zusätzlicher Veranstaltungen.
- Beurteilung von Gesuchen um finanzielle Unterstützung bzw. Defizitgarantie von kulturellen Veranstaltungen durch die Gemeinde:
 - Selbständige Entscheidungskompetenz bis CHF 2'000 pro Fall und max. CHF 30'000 pro Jahr.
 - Werden die vorgängig definierten Maximalbeträge überschritten, sind entsprechende Anträge an den Gemeinderat zu stellen, der abschliessend entscheidet.
- Sicherstellung der Information der Bevölkerung über das kommunale kulturelle Angebot.
- Beratung der Schule, der Betriebe und weiteren kommunalen Institutionen in kulturellen Belangen.
- Zusätzliche Aufgaben im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

IV. Geschäftsführung

- | | | |
|---------|-----------------------|--|
| Art. 13 | Grundsatz | Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Geschäftsreglements des Gemeinderats über die Geschäftsführung sind für die Kulturkommission verbindlich, sofern nachstehend keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen werden. |
| Art. 14 | Interessenbindung | <p>¹Die Mitglieder der Kulturkommission legen ihre Interessenbindungen schriftlich offen; es gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Geschäftsreglements des Gemeinderats.</p> <p>²Die Interessenbindungen werden periodisch überprüft und jeweils auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Massgebliche Veränderungen sind laufend zu melden und zu aktualisieren.</p> |
| Art. 15 | Kollegialitätsprinzip | Die Mitglieder der Kulturkommission unterstehen dem Kollegialitätsprinzip. Sie sind an einen Mehrheitsbeschluss gebunden und vertreten die Entscheide des Kollegiums unabhängig von ihrer persönlichen Meinung nach innen und nach aussen. |
| Art. 16 | Aufsicht | ¹ Die Kommission berät dem Gemeinderat. |

- ²Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Anliegen der Kommission im Gemeinderat und orientiert diesen über Verhandlungen und Anträge.
- Art. 17 Sitzungen ¹Die Kommission versammelt sich auf Einladung hin.
- ²Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Traktandenliste. Diese wird den Kommissionsmitgliedern frühzeitig zugestellt.
- Art. 18 Beschlussfähigkeit Zur Behandlung der Geschäfte und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Art. 19 Sitzungsleitung und Beschlussfassung ¹Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
- ²Bei Beschlussfassungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- Art. 20 Protokoll ¹Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Es wird von einem Mitglied der Verwaltung bzw. von der Kulturbeauftragten bzw. von dem Kulturbeauftragten erstellt.
- ²Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zugestellt.
- ³Das Protokoll wird von der Kommission genehmigt.
- Art. 21 Zusammenarbeit ¹Die Kommission wird über kommissionsrelevante Beschlüsse des Gemeinderates in geeigneter Form informiert.
- ²Die Kommission kann dem Gemeinderat eine Stellungnahme abgeben oder einen Antrag stellen.
- ³Kommissionsübergreifende Vorhaben, Planungen und Projekte werden in geeigneter Form mit der betroffenen Kommission koordiniert.
- Art. 22 Öffentliche Information ¹Für die öffentliche Information sowie Anlässe im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit sind die bzw. der Vorsitzende sowie die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident zuständig.
- ²Die Kommission kann Informationen für die Bevölkerung, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, in geeigneter Form vorbereiten. Die Öffentlichkeitsarbeit muss der Gemeinderat in geeigneter Weise bewilligen.
- Art. 23 Ausstandsgründe ¹Die Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn bei der Behandlung und Erledigung von Geschäften Interessenkonflikte bestehen.

²Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen. Im Protokoll ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

- Art. 24 Entschädigung Nicht in der Verwaltung tätige Mitglieder der Kommission erhalten Entschädigungen. Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem jeweils geltendem Entschädigungsreglement bzw. der entsprechenden Vollziehungsbestimmung.
- Art. 25 Auflösung Die Kulturkommission kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben und deren Reglement jederzeit angepasst werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 26 Inkrafttreten Dieses Reglement ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 6. März 2024 beschlossen worden und tritt per Beschlussfassung in Kraft.